

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 24. 1. 2007

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Umweltministerium	
RdErl. 30. 11. 2006, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Atemschutz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7) 21090	63	Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 19. 12. 2006, Aufhebung der Faust-Stiftung	64	Bek. 15. 1. 2007, Planfeststellung gemäß den §§ 8 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Braun- schweig-Wolfsburg; Öffentliche Bekanntmachung	65
Bek. 19. 12. 2006, Änderung der Satzung einer Stiftung	64		
Bek. 21. 12. 2006, Aufhebung der Steuerwaldstiftung	64	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		VO 16. 1. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz	66
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		VO 16. 1. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ in der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg	70
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 19. 1. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Hunte“ in der Stadt Melle und der Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück	73
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 20. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio- energie Sibbesse GmbH & Co. KG)	82
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibung	82
Bek. 19. 12. 2006, Erlaubnis zum Betrieb von zwei Wett- annahmestellen für Pferdewetten	64		
Bek. 22. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flur- bereinigung Gehrde, Landkreis Osnabrück)	64		
Bek. 22. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flur- bereinigung Neuvrees, Landkreis Cloppenburg)	64		

B. Ministerium für Inneres und Sport
**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Atemschutz“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)**

RdErl. d. MI v. 30. 11. 2006 — 52-13221/7 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 756)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. 9. 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7) — Stand 2002 — auf den Stand von 2005 geändert.

Die Änderungen gegenüber dem Stand 2002 betreffen:

Umschlagseite: Genehmigungsvermerk ergänzen mit:

„Die Änderungen wurden auf der 15. Sitzung des AFKzV am 16. und 17. März 2005 in Heyrothsberge genehmigt.“

Inhaltsver-
zeichnis:

„GUV 7.13“ in „GUV-V C 53“ geändert,
Anlage 3 wird gestrichen.

Abschnitt 1:

„Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln (Anlage 3)“ ersetzt durch „Einschlägige technische Regeln“.

Abschnitt 3: „Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemschutzanschlüssen sind für das Tragen für die bei den Feuerwehren anerkannten Atemschutzgeräte ungeeignet“ ersetzt durch „Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet“.

Abschnitt 5.1: „Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet und für die Feuerwehren anerkannt sind.“ ersetzt durch „Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet sind.“

Abschnitt 6: „Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2/1 (FwDV 2/1)“ geändert in „Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)“.

Anlage 2: „Auszüge aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7.13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Oktober 1991“ ersetzt durch „Auszüge aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7. 13) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003 (aktualisierte Ausgabe 2005)“; Text anpassen.

Anlage 3: Wird gestrichen.

Anlage 4: „FwDV 2/1“ geändert in „FwDV2“;
„GUV 7.13“ geändert in „GUV-V C53“.

Von einem Abdruck der FwDV 7 wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Sie kann über das Internet von der Homepage der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen (www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Polizeidirektionen
Landesfeuerwehrschulen
Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 63

Aufhebung der Faust-Stiftung

Bek. d. MI v. 19. 12. 2006
— RV H 2.02 11741/F 15 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Faust-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB zum 31. 12. 2006 aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Faust-Stiftung
c/o Rechtsanwälte Arnecke Siebold
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 64

Änderung der Satzung einer Stiftung

Bek. d. MI v. 19. 12. 2006
— RV H 2.02 11741/L 13 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der vormaligen Theodor Lessing Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks und des Stiftungsnamens genehmigt.

Die Stiftung heißt nun Gundlach Stiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie von mildtätigen Zwecken.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 64

Aufhebung der Steuerwaldstiftung

Bek. d. MI v. 21. 12. 2006
— RV H 2.02 11741/S 62 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Steuerwaldstiftung mit Sitz in Hildesheim gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Steuerwaldstiftung
c/o Frau Ursel Bringmann
Paul-Lincke-Straße 2
31157 Sarstedt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 64

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erlaubnis zum Betrieb von zwei Wettannahmestellen für Pferdewetten

Bek. d. ML v. 19. 12. 2006 — 103-12256/4-53 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 jeweils in

38640 Goslar, Gutenbergstraße 3, und
49082 Osnabrück, Iburger Straße 88,

eine Wettannahmestelle für deutsche Trab- und Galopprennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 64

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Gehrde, Landkreis Osnabrück)

Bek. d. ML v. 22. 12. 2006 — 306.3-611 Gehrde —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Gehrde, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Gehrde ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 64

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Neuvees, Landkreis Cloppenburg)

Bek. d. ML v. 22. 12. 2006 — 306.3-611 Neuvees —

Die GLL Oldenburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Neuvees, Landkreis Cloppenburg, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Neuvrees ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2007 S. 64

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung gemäß den §§ 8 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg; Öffentliche Bekanntmachung

Bek. d. NLStBV v. 15. 1. 2007 — 3326(WF)-30310 Fh BS —

Der von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vorgelegte Plan für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Braunschweig ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. 1. 2007 festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn auf 2 300 m, die Anlagen zur technischen Ausrüstung, den Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerische Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme, eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebiets „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. 1. 2007 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

1. 2. 2007 bis 15. 2. 2007 (einschließlich)

bei

1. der Stadt Braunschweig
im Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38110 Braunschweig, Zimmer A 2.82,
während der Dienststunden
Montag bis Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr,
2. der Stadt Wolfsburg
im Fachbereich strategische Planung/Stadtentwicklung, Beteiligungscontrolling, Statistik, Porschestraße 49, Rathaus B, 4. OG, Zimmer 447 bis 449,

während der Dienststunden

Montag und Dienstag:	8.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 17.30 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr,

3. der Gemeinde Lehre
im Rathaus, Marktstraße 10, 38165 Lehre, Zimmer 36 (Kleiner Sitzungssaal),

während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 15.00 Uhr

(Mittwoch geschlossen),

4. der Gemeinde Cremlingen
im Rathaus, Sitzungszimmer Raum 11, EG, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen,
während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch:	8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 bis 12.00 Uhr,

5. der Samtgemeinde Papenteich
im Bauamt, Zimmer O.03, Hauptstraße 15, 38527 Meine,
während der Dienststunden
- | | |
|---------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag: | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 14.00 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag: | 14.00 bis 18.00 Uhr, |

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Wolfenbüttel —, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss und die Pläne und Verzeichnisse auch im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de eingesehen werden können.

— Nds. MBL Nr. 3/2007 S. 65

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für die

Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg einschließlich Anlagen der technischen Ausrüstung und Neubau der östlichen Umfahrung sowie landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Watenbüttel, Waggum, Quorum, Hondelage, Bienrode, Dibbesdorf, Thune und Bevenrode der Stadt Braunschweig, den Gemarkungen Ehen, Heiligendorf und Hattorf der Stadt Wolfsburg, der Gemarkung Bechtsbüttel der Samtgemeinde Papenteich, den Gemarkungen Destedt und Cremlingen der Gemeinde Cremlingen und den Gemarkungen Lehre und Groß Brunsrode der Gemeinde Lehre.

A. Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird gemäß §§ 8 bis 10 des LuftVG vom 27. 3. 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz

gesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), der Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum Flughafen, zum Neubau der östlichen Umfahrung, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Waldumbau, Zielbestockung sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen während der Bauphase, zum Lärmschutz, zum Naturschutz und zur Umwelt und zu landwirtschaftlichen Belangen verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

2. Auflagen

(Der Beschluss ist mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen, zu Altlasten, zu Immissionen während der Bauphase, zum Lärmschutz, zum Naturschutz und zur Umwelt und zu landwirtschaftlichen Belangen verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen

(Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz,
 - Zulassung gem. § 34c Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
 - Genehmigung gem. § 28 a Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes,
 - Befreiungen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - sonstige Genehmigungen,
- die im Einzelnen hier nicht abgedruckt sind.)

4. Vereinbarungen und Zusagen

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers, insbesondere zum Flugbetrieb, zum Gewässer-, Lärm- und Naturschutz, werden für verbindlich erklärt. Hinweis auf die Notwendigkeit noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.)

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

(Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise zur Sicherung und Verlegung von Leitungen und zu militärischen Altlasten.)

B. Begründender Teil

(Die Ziffern 7 bis 24 sind hier nicht abgedruckt.)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 10 Abs. 6 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover, zu richten.

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz

Vom 16. 1. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Uchter Moor“ erklärt.

(2) Das NSG liegt ca. 5 km südöstlich der Ortschaft Ströhen, Landkreis Diepholz, und ca. 4 km westlich der Ortschaft Uchte, Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Landkreis Nienburg (Weser)

1. im Flecken Diepenau (Samtgemeinde Uchte) in den Gemarkungen Steinbrink (Fluren 11, 16, 17) und Essern (Fluren 22, 31, 32, 36, 38),
2. in der Gemeinde Warmen (Samtgemeinde Uchte) in den Gemarkungen Bohnhorst (Fluren 10, 20) und Warmen (Fluren 2, 3, 7 bis 9),

3. im Flecken Uchte (Samtgemeinde Uchte) in den Gemarkungen Darlaten (Fluren 1 bis 6), Uchte (Fluren 1, 17, 18) und Lohhof (2, 5 bis 7)

sowie im Landkreis Diepholz in der Gemeinde Wagenfeld in der Gemarkung Ströhen (Flur 14). Es liegt mit ca. 97 v. H. Flächenanteil im Landkreis Nienburg (Weser) und mit ca. 3 v. H. der Fläche im Landkreis Diepholz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die in der maßgeblichen Karte als „Hofstellen“ (Ausschnittsvergrößerung 1, 5, 6 und 8) dargestellten Flächen sind nicht Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uchte, der Gemeinde Wagenfeld, den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“.

(5) Das NSG ist ca. 3 263 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Uchter Moor“ besteht in seinen zentralen Bereichen überwiegend aus derzeit noch in Abtorfung befindlichen Flächen, aus ehemaligen Abtorfungsflächen und aus Hochmoorflächen, die durch hochmoortypische Vegetationsbestände bzw. durch unterschiedliche Moordegenerationsstadien (zum Teil mit Gehölzaufwuchs) gekennzeichnet sind. Im Randbereich befinden sich einige naturnahe, unbewirtschaftete wie auch forstlich begründete und genutzte Waldbestände. Besonders im Übergang zwischen Moor- und Mineralboden erfolgt Grünland- und zum Teil auch Ackernutzung. Vereinzelt findet der Anbau von Sonderkulturen statt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Uchter Moores“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Auch sollen die naturbedingte besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der für das „Uchter Moor“ typischen Landschaft weitestgehend erhalten und gefördert werden. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen möglichst weitgehend minimiert werden.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten nach den folgenden Erhaltung- und Entwicklungszielen:
 - a) auf Flächen mit industrieller Abtorfung die Förderung der Entwicklung einer weiträumigen, offenen, nicht genutzten und störungsfreien Hochmoorlandschaft mit hohen Wasserständen,
 - b) auf reich strukturierten Hochmoorresten, Moorregenerationsstadien und Moorrandgehängen die Erhaltung und Entwicklung einer halb offenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,
 - c) in landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung der als Lebensraum für die Wert bestimmenden Vogelarten geeigneten landwirtschaftlichen Fläche durch Wahrung und Wiederherrichtung der für die betreffenden Arten maßgeblichen Strukturen, insbesondere durch
 - aa) Beibehaltung der derzeitigen Grünlandnutzung mit dem Ziel möglichst extensiver Nutzung,
 - bb) Verringerung des Anteils ackerbaulich genutzter Flächen durch deren Umwandlung in Grünland soweit möglich,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Goldregenpfeifer (südliche Rasse),
 - b) Sumpfhöhreule,
 - c) Ziegenmelker,

d) Kornweihe,

e) Kranich,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Krickente,
 - b) Baumfalke,
 - c) Bekassine,
 - d) Großer Brachvogel,
 - e) Rotschenkel,
 - f) Schwarzkehlchen,
 - g) Raubwürger.

4. Die Umsetzung der genannten Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung einer ausreichenden Artenvielfalt und einer ausreichenden Lebensraumgröße für die weiteren im Gebiet des NSG „Uchter Moor“ vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund, durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) das Zurückschneiden und das Fällen von Gehölzen, soweit dies aus Verkehrssicherungsgründen oder zur ordnungsgemäßen Nutzung angrenzender Flächen erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem NSG, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie der Ausbau von Strassen und Wegen in alter Trassenlage außerhalb des Moorkörpers,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Dränagen, Gräben und Gruppen genutzter Grundstücke,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der in der maßgeblichen Karte dargestellten Betriebsstätten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die Gewinnung von Jungbirken im Moorrandbereich zu Zwecken des Brauchtums einen Tag vor Pfingsten,
 8. notwendig werdende bauliche Erweiterungen der in der maßgeblichen Karte dargestellten „Hofstellen“ mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit diese dem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dienen und einen Abstand zur „Hofstelle“ von 100 m nicht überschreiten. Diese Freistellung gilt auch für bauliche Erweiterungen der an das NSG angrenzenden „Hofstellen“ (siehe Abschnittsvergrößerungen 2, 3, 4, 7 und 9).
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen und Kunstbauten sowie die Anlage von Salzlecken,
 2. die Anlage von Wildäckern und von Schütten für Federwild außerhalb des Moorkörpers mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Ankirren von Schwarzwild gemäß § 33 NJagdG und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Errichtung von Luderplätzen unter Beachtung seuchenhygienischer Vorschriften (Brunnenringeinfassung),
 4. die Errichtung, Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen, wie beispielsweise von Ansitzen und Jagdschirmen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und Weise,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden, fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z. B. Hochsitzen und Jagdhütten; deren Errichtung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte als Sonderkultur, Acker („A I“, „A II“, „B“) und Grünland dargestellten Flächen und unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Sonderkulturen einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von Rohrleitungen zur erforderlichen Bewässerung bestehender Heidelbeerkulturen,

2. ohne Neuanlage von Sonderkulturen (z. B. Heidelbeeren, Spargel, Weihnachtsbäume),
3. auf den in der maßgeblichen Karte als Acker „B“ dargestellten Hochmoorstandorten:
 - a) die Nutzung als Acker längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung,
 - b) die Beibehaltung der Stilllegung auf den als „Stilllegung“ dargestellten Flächen oder deren Umwandlung in Grünlandnutzung gemäß Maßgabe von Nummer 4,
4. eine Ackerzwischenutzung zur vollständigen Grünlanderneuerung auf den in der maßgeblichen Karte als „Grünland“ gekennzeichneten Flächen, frühestens alle fünf Jahre und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
6. ohne Einebnen/Planieren oder Auffüllen von Senken sowie ohne Flach- oder Tiefumbruch von Moorböden zur Melioration,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von stillgelegten Flächen auf Hochmoorstandorten kann dabei gemäß Nummer 3 Buchst. b nur als Grünland erfolgen.
10. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG auf den in der maßgeblichen Karte als „Forstwirtschaftsfläche“ dargestellten Flächen und unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

1. auf Hochmoorstandorten die ausschließliche Förderung aller Baumarten des Moorbirken-Kiefernwaldes als potenziell natürliche Vegetation bei Bestandsverjüngung, Pflege und Nutzung unter besonderer Berücksichtigung aller natürlich zugehörigen Nebenbaum- und Straucharten,
2. ohne Entnahme von stehendem, entwertetem Totholz (älter als ein Jahr) einschließlich abgebrochener Baumstümpfe,
3. ohne Maßnahmen, welche die Entwässerung einzelner Flurstücke verstärken,
4. ohne Veränderung des Bodenreliefs; bei der Bewirtschaftung hat eine bestmögliche Schonung des Bodens und der Krautschicht zu erfolgen,
5. ohne Wegeneubau,
6. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Freigestellt ist die einzelstamm- oder gruppenweise, bodenschonende Entnahme von Gehölzen ohne Nachpflanzung auf den in der maßgeblichen Karte als „potenzieller Wiedervernässungsbereich“ und „Moorwald“ dargestellten Flächen im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres.

(7) Freigestellt ist der Torfabbau nach folgenden Maßgaben:

1. der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig genehmigte industrielle Torfabbau einschließlich der festgelegten Herrichtungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße Weiternutzung der Betriebsstätten des Torfwerkes Warmen bis zur Aufgabe der genehmigten Torfabbaurechte im NSG.
3. Auf den im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg (Weser) 2003 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellten Flächen ist der Torfabbau

nach Genehmigung gemäß § 17 NNatG freigestellt mit der Maßgabe der anschließenden Wiedervernässung bzw. der natürlichen Sukzession sowie der Wiederherstellung von Grünlandflächen unter besonderer Beachtung der Lebensraumsprüche des Goldregenpfeifers.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Teiche dargestellten Stillgewässer.

(9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird:

1. Anlage von Sonderkulturen auf den in der maßgeblichen Karte als „Acker A II (auf Mineralboden mit Erlaubnisvorbehalt für Sonderkulturen)“ gekennzeichneten Standorten,
2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer „Moorbahn“ mit Personentransport zum Zwecke der Besucherlenkung,
3. Errichtung eines Naturlehrpfades und eines traditionellen Handtorfstichs zu Demonstrationszwecken mit dem Ziel der Besucherlenkung,
4. Errichtung eines Aussichtsturmes mit dem Ziel der Besucherlenkung,
5. Änderung bestehender Torfabbaugenehmigungen,
6. weitere Nutzung des Lagerplatzes des Torfwerkes Warmsen mit der bisherigen Zweckbestimmung nach Auslauf der Abbaugenehmigungen im NSG.

(2) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Pro-

jekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzung des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebiets sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG,
2. die pflegende Beweidung mit Schafen der in der Karte als „potenzieller Wiedervernässungsbereich“ dargestellten Flächen,
3. die Entfernung von Gehölzen auf den in der Karte als „potenzieller Wiedervernässungsbereich“ dargestellten Flächen im Zuge von Hochmoorregenerationsmaßnahmen, soweit die Wiedervernässung der Flächen durch die Torfabbaugenehmigungen bereits rechtsverbindlich festgelegt wurde,
4. das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen, soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 8

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der nicht gesperrten Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 16. 1. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 3/2007 S. 66

Die Anlage ist auf den Seiten 76/77 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Sager Meere,
Kleiner Sand und Heumoor“
in der Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg

Vom 16. 1. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b, 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Sager Meer“ und „Kleiner Sand bei Bissel“.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Oldenburg. Es befindet sich in der Gemeinde Großenkneten.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Großenkneten, dem Landkreis Oldenburg — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Sager Meere, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 201 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest und dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung. Das NSG besteht aus drei Komplexen. Es handelt sich hierbei um die Heiden und Sandmagerrassen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, die Sager Meere, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und das Heumoor als Rest nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Geestseen, einschließlich der Röhricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften,
2. der Sande, insbesondere der Sandheiden, der Magerrassen und kleinräumig der Reste alter Kratteichenbestände,
3. der Moore, insbesondere der Extensivgrünlandflächen, der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen, der mageren Nasswiesen und -weiden sowie der nährstoffarmen Binsen- und Staudensümpfe.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung
 - a) der Sager Meere als nährstoffarme Geestseen mit Strandlings-Gesellschaften,
 - b) des Kleinen Sandes als flachwelliges Sanddünenbiotop mit Ginster-Sandheiden, Silbergrasfluren und Sandmagerrassen,
 - c) des Heumoores als ein noch renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor mit Moordegenerationsstadien und Gagel-Gebüsch sowie Birken- und Birken-Kiefern-Moorwäldern und umgebend extensiv bewirtschaftetem Hochmoorgrünland sowie artenreichen Grünlandkomplexen, u. a. mit nährstoffarmen Binsen- und Seggenrieden und mageren Wiesen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)

als nährstoffarme, basenarme Stillgewässer der Geestgebiete mit klarem Wasser, sandigem Grund und Strandlings-Vegetation, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahe Moorrandbereiche, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung von Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wie z. B. deren Extensivierung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten der Sager Meerweg, der Meerweg und der das Heumoor mittig in Ost-West-Richtung durchziehende Sandweg.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- und Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne ackerbauliche Nutzung,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a bis c zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die einzelstamm- oder gruppenweise Nutzung der Laub- und Mischwälder für die Brennholzgewinnung,
2. die Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte und heimische Laubwaldbestände bleibt zulässig,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
4. ohne tief greifende Bodenbearbeitungen vorzunehmen,
5. ohne Forstwege neu anzulegen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sportfischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses

1. in dem in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereich im Sager Meerkanal zwischen dem Grünen Weg und dem Kernbereich des Heumoores auf einer Gewässerstrecke von 300 Metern und

2. in den übrigen Gewässern nach folgenden Vorgaben:
- a) Fischbesatzmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
 - c) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - d) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

1. Mahd, Beweidung und Entbuschung der Sandheiden, der Dünen mit offenen Grasflächen und aller übrigen offenen

bis halboffenen Biotoptypen extensiv genutzter oder aufgelassener landwirtschaftlicher Nutzflächen,

2. Beseitigung von Gehölzanflug in den Hochmoorflächen,
3. Wiedervernässungsmaßnahmen in den Hochmoorflächen,
4. Anstaumaßnahmen im Auslauf des Kleinen Sager Meeres.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sager Meer“ vom 16. 10. 1939 (Amtliche Nachrichten vom 22. 10. 1939 Nr. 154),
- die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sager Meer“ vom 16. 5. 1953 (Oldenburgische Anzeigen S. 95),
- die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sager Meer“ vom 26. 2. 1954 (Oldenburgische Anzeigen S. 28),
- die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Sager Meer“ vom 7. 8. 1958 (Oldenburgische Anzeigen S. 120) und
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Sand bei Bissel“ vom 18. 9. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 910)

außer Kraft.

Hannover, den 16. 1. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 70

Die Anlage ist auf den Seiten 78/79 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Obere Hunte“
in der Stadt Melle und der Gemeinde Bad Essen,
Landkreis Osnabrück**

Vom 19. 1. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Hunte“ erklärt.

(2) Das NSG liegt auf dem Gebiet der Stadt Melle und der Gemeinde Bad Essen im Landkreis Osnabrück.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 2 500 (Blatt 1 bis 5) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Dort, wo das Rasterband in Parallellage zum Gewässer dargestellt ist, verläuft die Grenze in einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Melle, der Gemeinde Bad Essen, dem Landkreis Osnabrück — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet „Obere Hunte“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 110 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der Oberlauf der Hunte stellt zwischen den Quellen und dem Erreichen der Ortslage Rabber ein vom Menschen nur mäßig beeinflusstes Fließgewässer dar. Sohl- und Uferstruktur sind in weiten Bereichen naturnah ausgeprägt, des Weiteren besteht auf langen Streckenabschnitten ein durchgehender Saum aus Ufergehölzen. Die obere Hunte und ihr Auenbereich sind ein wichtiger Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Nebengewässer Glane- und Bremkebach besitzen neben ihrem hohen Wert für den Biotop- und Artenschutz eine zu sichernde und wiederherzustellende Funktion als Rückzugsraum bei Beeinträchtigungen im Hauptlauf. Die an die Gewässer angrenzenden Flächen werden zu einem großen Anteil standortgerecht als Grünland genutzt, in einigen Bereichen hat die Nutzung als Ackerland Einzug gehalten. Im Verlauf des Wiehengebirgsdurchbruchs und der Huntequellen sowie entlang des Glanebaches stockt entlang der Gewässer überwiegend Wald, der sich zu einem nicht unerheblichen Anteil als nicht standortheimischer Nadelwald darstellt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe, nach Möglichkeit eigendynamische Entwicklung des Hunte-Oberlaufs sowie von Glane- und Bremkebach und ihrer Umgebung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als vom Menschen nur wenig beeinflusstes Fließgewässer von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, durchgängiger Fließgewässer mit nährstoffarmem, sauerstoffreichem Wasser und vielfältiger Ufer- und Sohlstruktur,

2. artenreicher, standortheimischer Ufer- und Feldgehölze,
3. naturnaher Sicker- und Rieselquellen,
4. arten- und blütenreicher Hochstaudenfluren,
5. naturnaher Röhrichte,
6. von Grünland in der Hunteaue, insbesondere in artenreicher Ausprägung,
7. naturnaher Buchen-, Eichen- und Hainbuchenmischwälder,
8. naturnaher Au- und Quellwälder.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Hunteoberlaufs und seiner Nebenbäche als naturnahe, strukturreiche, durchgängige Bachläufe, u. a. als Lebensraum von Bachneunauge und Groppe, einschließlich ihrer Quellen sowie der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder und Hochstaudenfluren,
 - b) von Eichen-Hainbuchenwäldern sowie mesophilen und bodensauren Buchenwäldern in den trockeneren Bereichen der Bachtäler,
 - c) von artenreichem, feuchtem und mesophilem Grünland sowie kleinflächigen Niedermoor- und Sumpfbereichen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen an den Bächen und in Quellbereichen; mit einem naturnahen Wasserhaushalt, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- dd) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ee) 9160 subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- bb) Bachneunahe (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung von Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen wie z. B. extensive Grünlandnutzung oder naturnahe Waldbewirtschaftung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäusungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und

sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und c zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
10. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen des von der LReg beschlossenen Programms zur „Langfristigen ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE) vom 23. 7. 1991.

(6) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Ufer-

bewuchses; bezüglich der durchgeführten Besatzmaßnahmen sind die Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, den alljährlich für das LAVES zu erstellenden Bericht in Kopie an die zuständige Naturschutzbehörde zu senden.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

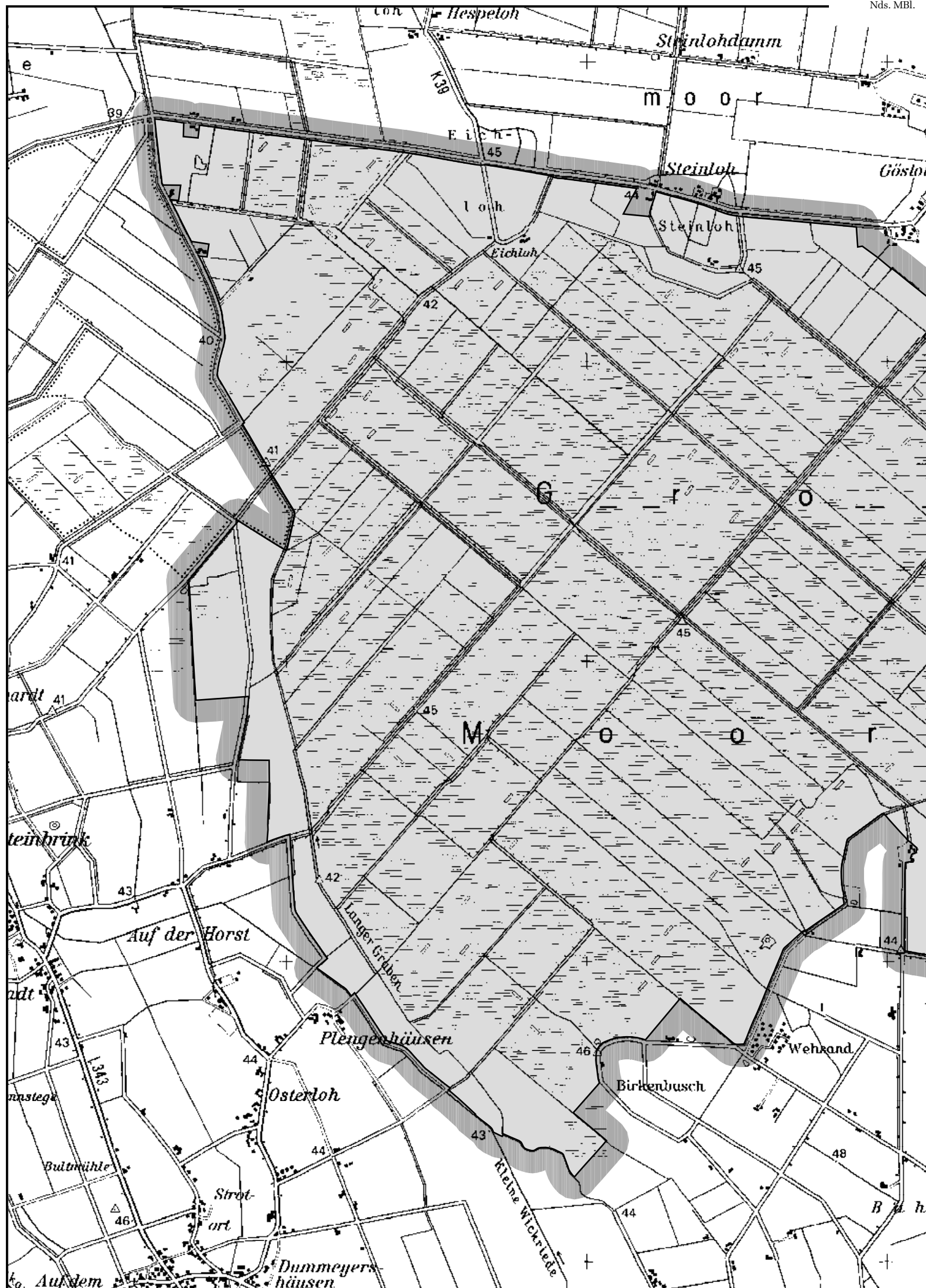
Hannover, den 19. 1. 2007

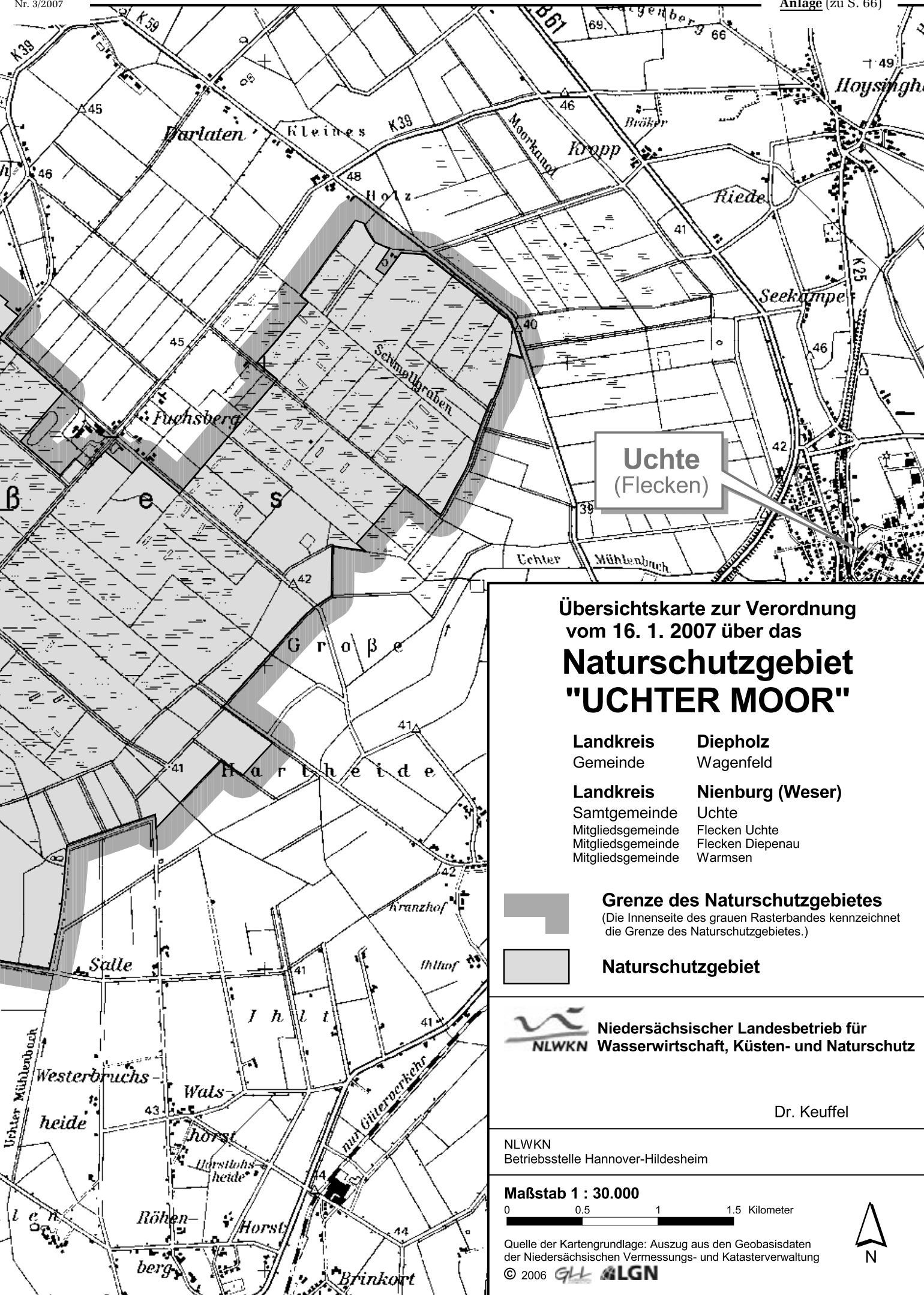
**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 3/2007 S. 73

Die Anlage ist auf den Seiten 80/81 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.





Übersichtskarte zur Verordnung vom 16. 1. 2007 über das Naturschutzgebiet "UCHTER MOOR"

Landkreis

Gemeinde

Diepholz

Wagenfeld

Landkreis

Samtgemeinde

Mitgliedsgemeinde

Mitgliedsgemeinde

Mitgliedsgemeinde

Nienburg (Weser)

Uchte

Flecken Uchte

Flecken Diepenau

Warmßen



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



Naturschutzgebiet



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

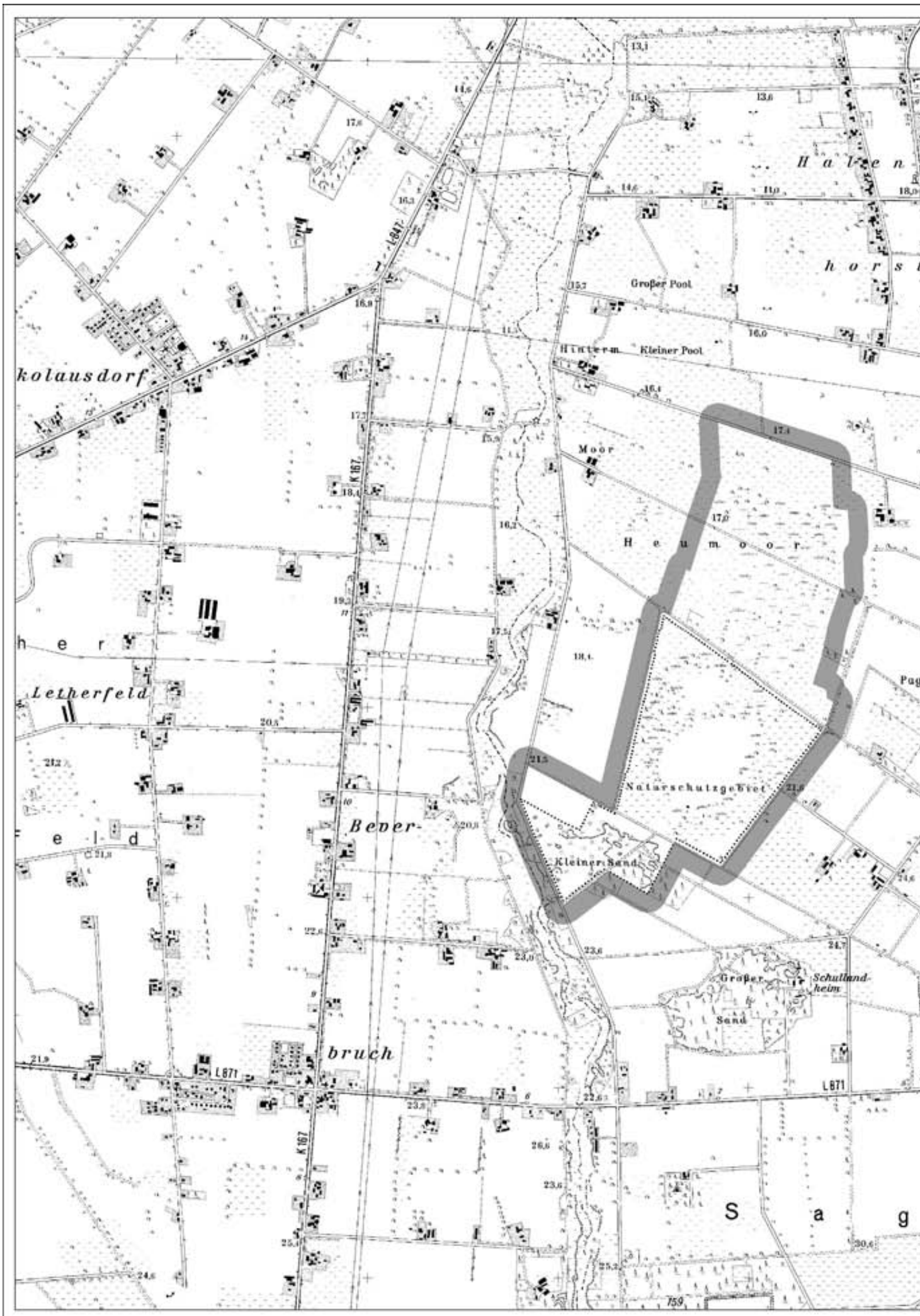
Maßstab 1 : 30.000

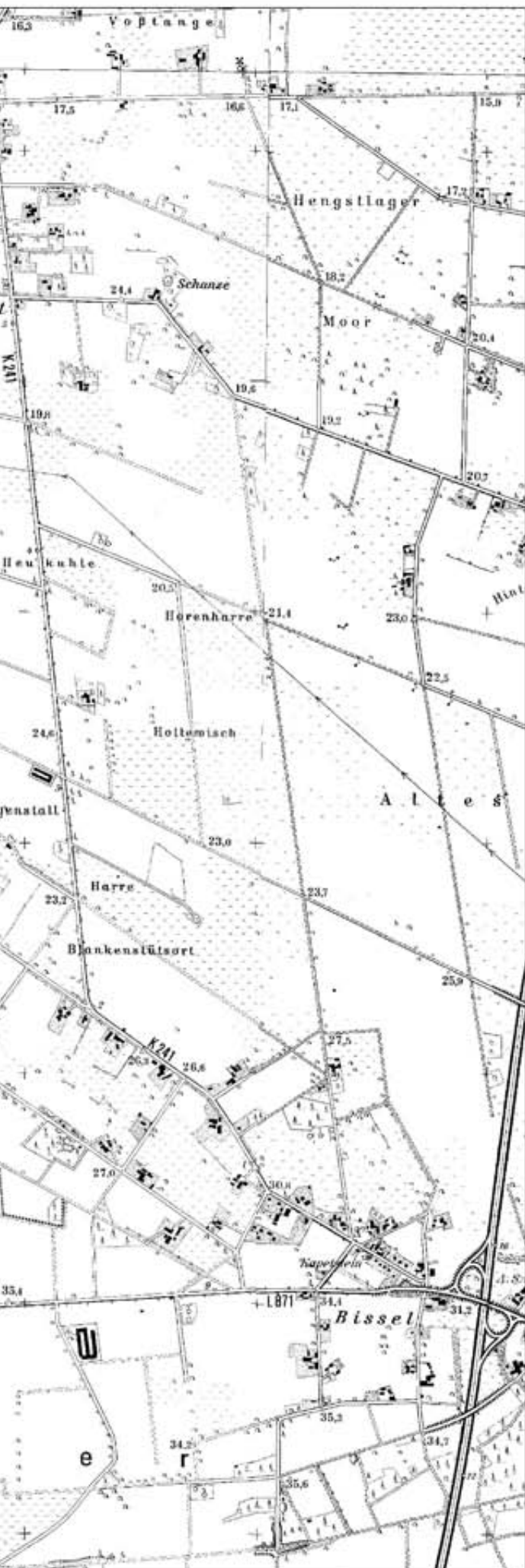
0 0.5 1 1.5 Kilometer

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2006







Übersichtskarte zur Verordnung vom 16. 1. 2007
über das

Naturschutzgebiet "Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor"

in der Gemeinde Großenkneten,
Landkreis Oldenburg



Grenze des Naturschutzgebietes

Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutz-
gebietes.



Niedersächsischer Landesbetrieb für
NLWKN Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab: 1:25.000

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1.000 Meter

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2006

GLL NLGN





Übersichtskarte zur Verordnung
vom 19. 1. 2007
über das
Naturschutzgebiet

"Obere Hunte"

Landkreis Osnabrück

Stadt Melle und Gemeinde Bad Essen

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Außenkante des grauen Punktrasters
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Brake - Oldenburg

Maßstab: 1: 25.000

0 250 500 750 1000 1250 Meter



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2006



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Sibbesse GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 20. 12. 2006
— 21.5.06-029-01 —**

Das Unternehmen Bioenergie Sibbesse GmbH & Co. KG, Mittelstraße 9, 31079 Sibbesse, hat am 31. 7. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,767 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 und Nummer 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31079 Sibbesse, Gemarkung Sibbesse, Flur 18, Flurstück 12/2.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 82

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Termin ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers (BesGr. A 13 /EntgeltGr. 13)

zu besetzen.

Der StelleninhaberIn oder dem Stelleninhaber obliegt die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika sowie der sonstigen Forschungseinrichtungen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und eigenverantwortlich, auch im Rahmen von Teamprüfungen, durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen.

Daneben werden Sie das Wissenschaftsressort betreffende Angelegenheiten im Rahmen Ihrer Grundzuständigkeit bearbeiten. Unter anderem werden Sie Stellungnahmen des LRH zu Gesetzesvorhaben und zu Entwürfen allgemeiner Verwaltungsvorschriften erarbeiten und in Ressortbesprechungen vertreten.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit zur Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzen), zur Durchführung von Querschnittsvergleichen sowie zur Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Organisationsabläufe der zu prüfenden Einrichtungen. Darüber hinaus muss die StelleninhaberIn oder der Stelleninhaber zur Gewinnung, Auswertung und Aufbereitung statistischen Materials in der Lage sein.

Hierfür sucht der LRH eine Persönlichkeit mit methodisch sicheren betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes oder Bedienstete, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Notwendig sind zudem Prüfungserfahrungen oder entsprechende methodische Kenntnisse sowie eingehende Erfahrungen mit budgetierten Haushalten. Wünschenswert wären außerdem solide Rechtskenntnisse sowie Erfahrungen in der Wissenschaftsverwaltung oder einer vergleichbaren Einrichtung.

In jedem Fall müssen Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer tabellarischen Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrats — **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Kobusch, Tel. 05121 938-671, und Herr Wedekind, Tel. 05121 938-635, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 3/2007 S. 82

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten